

bvkm. Brehmstraße 5 - 7 40239 Düsseldorf

Bundesministerin für Arbeit und Soziales  
Frau Andrea Nahles

11017 Berlin

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
T. 0211. 640 04 - 0  
F. 0211. 640 04 20  
info@bvkm.de  
www.bvkm.de

Düsseldorf, 15. September 2016

## **Sicherung der Mobilität von Rollstuhlfahrern Vorschlag zur Ergänzung von §§ 83, 114 SGB IX RegE-BTHG**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

aufgrund der zum 30. Juni 2016 durch die Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften eingeführten Gurtpflicht für Rollstuhlfahrer, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, steht zu befürchten, dass Menschen mit Behinderung, deren Rollstühle den Anforderungen an eine sichere Beförderung nicht genügen, künftig von der Beförderung ausgeschlossen werden. Dies sowie die Ergebnisse der Beratungen des Runden Tisches „Sichere Mobilität für Menschen mit Behinderung“, die in dessen Abschlussbericht vom Juli diesen Jahres zusammengefasst sind, nimmt der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) zum Anlass, die Verankerung eines Anspruchs auf einen beförderungsfähigen Rollstuhl im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes zu fordern.

Konkret schlägt der bvkm vor, §§ 83, 114 SGB IX RegE-BTHG wie folgt zu ändern:

### **§ 83 SGB IX RegE-BTHG: Leistungen zur Mobilität**

(1) Leistungen zur Mobilität umfassen

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, ~~und~~

2. Leistungen für ein Kraftfahrzeug, und

3. Leistungen zur sicheren Beförderung von Menschen mit Behinderung, die in Kraftfahrzeugen aufgrund ihrer Behinderung im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 erhalten Leistungsberechtigte nach § 2, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist. Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 werden nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das

Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind. Leistungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden nur erbracht, wenn Leistungsberechtigte, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, zu ihrer Beförderung in Kraftfahrzeugen nicht auf einen herkömmlichen Kraftfahrzeugsitz umgesetzt werden können.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 umfassen Leistungen

1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
2. für die erforderliche Zusatzausstattung,
3. zur Erlangung der Fahrerlaubnis,
4. zur Instandhaltung und
5. für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten. Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung.

(4) Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen nach Absatz 3 Nummer 2.

(5) Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 3 umfassen Leistungen

1. zur Beschaffung eines beförderungsfähigen Rollstuhls und
2. für die rollstuhlseitig zur sicheren Beförderung erforderliche Zusatzausstattung.

#### **§ 114 SGB IX RegE-BTHG: Leistungen zur Mobilität**

Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 113 Absatz 1 Nummer 7 gilt § 83 mit der Maßgabe, dass

1. die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und
2. abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.

Begründet werden die vorgeschlagenen Änderungen damit, dass die harmonisierten Normen für „Rollstühle mit Muskelkraftantrieb“ (DIN EN 12183) und „Elektrorollstühle und -mobile“ (DIN EN 12184) seit September 2009 Prüfkriterien für Rollstühle enthalten, die als Sitz in Kraftfahrzeugen Verwendung finden. Seither müssen Rollstühle durch den Hersteller geprüft und die Nutzung als Sitz als eine Form der bestimmungsmäßigen Verwendung deklariert und entsprechend gekennzeichnet werden. Bis heute befinden sich mit einem geschätzten Anteil von ca. 75 Prozent Rollstühle im Einsatz, die diesen Kriterien nicht entsprechen, aber dennoch regelmäßig von Fahrdiensten und Busunternehmen befördert werden müssen. Diese Situation führt bei Fahrdiensten und

Busunternehmern regelmäßig zu Problemen und zu großen Rechtsunsicherheiten. Bei den Rollstühlen handelt es sich im Einzelnen um:

- vor 2009 gebaute Bestandsrollstühle (ohne Kennzeichnung; diese befinden sich in Benutzung bzw. werden zur künftigen Wiederverwendung im Lager aufbewahrt),
- individuell angepasste Rollstühle (auf Basis geprüfter Rollstühle),
- Sonderanfertigungen (aufgrund individueller Behinderungen) sowie
- neue Rollstühle, die nach 2009 gebaut wurden aber nicht für die Beförderung im Kraftfahrzeug geeignet sind.

Eine konkrete Anspruchsgrundlage für die Versorgung mit einem beförderungsfähigen Rollstuhl für die Personengruppe der nur im Rollstuhl sitzend zu befördernden Menschen gibt es derzeit nicht. Die gesetzliche Krankenversicherung ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung im Rahmen des „mittelbaren Behinderungsausgleichs“ lediglich zum „Basisausgleich der Folgen der Behinderung“ im Hinblick auf Grundbedürfnisse des täglichen Lebens verpflichtet. Ein solches Grundbedürfnis ist das „Erschließen eines gewissen körperlichen Freiraums“, welches die Krankenversicherung nach bisheriger BSG-Rechtsprechung grundsätzlich durch die Ausstattung mit einem Rollstuhl, der Mobilität im Nahbereich der Wohnung ermöglicht, hinreichend befriedigt. Die Versorgung mit einem Rollstuhl, der die sichere Beförderung in einem Kraftfahrzeug gewährleistet, ist dagegen in der Regel nicht Aufgabe der Krankenkassen.

Nicht umsetzungsfähige Rollstuhlfahrer sind deshalb darauf angewiesen, dass ein anderer Sozialleistungsträger die Kosten für einen beförderungsfähigen Rollstuhl oder eine entsprechende Aufrüstung des vorhandenen Rollstuhls nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen übernimmt. Es bedarf deshalb dringend der gesetzlichen Verankerung eines grundsätzlichen Anspruches für Menschen mit Behinderung auf einen beförderungsfähigen Rollstuhl, um Sicherheit bei der Beförderung zu gewährleisten. Nur auf diese Weise kann das Recht auf Mobilität für den Personenkreis der nur im Rollstuhl sitzend zu befördernden Menschen verwirklicht werden. Auch die Vorschriften der StVO, insbesondere die dort seit dem 30. Juni 2016 verankerte Gurtpflicht für Rollstuhlfahrer, sind nur im Kontext mit beförderungsfähigen Rollstühlen vollständig umsetzbar. Im Hinblick darauf, dass die Gurtpflicht ab 1. Februar 2017 für Fahrer und Halter von Kraftfahrzeugen bußgeldbewehrt ist, steht zu befürchten, dass Menschen mit Behinderung, deren Rollstühle den Anforderungen an eine sichere Beförderung nicht genügen, künftig von der Beförderung ausgeschlossen werden. Unser Anliegen ist deshalb von großer Dringlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Müller-Fehling  
Geschäftsführer

Katja Kruse  
Referentin für Sozialrecht